

Die Aufgaben der Justizorgane bei der Festigung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Von JOHANNA RIETSCHER, HERBERT KERN und OTTO JÄCKEL, Berlin

Die Konferenz der Richter und Staatsanwälte im Dezember 1955 wird eine Reihe der für die künftige Arbeit der Justiz bedeutsamen Probleme beraten. Eines der Beratungsthemen lautet: Schutz der Grundlagen des Sozialismus auf dem Lande. Hierzu wird sich die Konferenz mit den wichtigsten Rechtsproblemen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften befassen müssen, die in letzter Zeit bereits Gegenstand der Beratung von Wissenschaftlern, Staatsfunktionären und Praktikern waren.

Im folgenden soll dargelegt werden, wie die Justizorgane ihre Arbeit auf dem Lande verbessern müssen, um die ländliche Bevölkerung und darüber hinaus alle Werktätigen für den Kampf um die Durchsetzung des neuen Rechts, das dem Aufbau des Sozialismus auf dem Lande dient, zu mobilisieren.

I

Mit dem Beschluß der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, in der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Aufbau der Grundlagen des Sozialismus zu beginnen, wurde eine große politische, ökonomische und kulturelle Veränderung auf dem Lande eingeleitet. Der freiwillige Zusammenschluß unserer werktätigen Bauern und Landarbeiter zu Tausenden von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften schuf sowohl neue Verhältnisse als auch neue Beziehungen. Hierbei handelt es sich um genossenschaftliche Produktion in der Landwirtschaft und um gegenseitige, kameradschaftliche Hilfe und Zusammenarbeit.

Die neuen, sich entwickelnden Produktionsverhältnisse bedingen die Schaffung eines neuen Rechts, das die Entwicklung der Produktivkräfte fördert und die genossenschaftliche Produktion und die daraus erwachsenden Beziehungen zwischen den Genossenschaftsmitgliedern festigt. Der Marxismus-Leninismus lehrt, daß das Recht, nachdem es einmal entstanden ist, aktiv auf die Basis zurückwirkt und hilft, diese zu festigen. Das Recht dient den ökonomischen Bedürfnissen der Gesellschaft. Das heißt also, daß das neue Recht der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften als ein wichtiges Instrument des Arbeiter-und-Bauern-Staates, sofern es richtig gehandhabt wird, die sozialistische Umgestaltung auf dem Lande entscheidend beeinflußt. In dieser Hinsicht gibt es bereits beachtliche Erfolge. Doch um die Rückständigkeit des Dorfes zu überwinden, den Gegensatz zwischen Stadt und Land zunächst zu vermindern und eines Tages ganz zu beseitigen, die Arbeit der Bauern immer mehr zu erleichtern, bedarf es noch großer Anstrengungen.

Die steigende Bedeutung unserer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften im weiteren Kampf um die sozialistische Umgestaltung des Dorfes auf genossenschaftlicher Grundlage wirft fast täglich neue rechtliche Probleme auf, die einer klaren Regelung bedürfen¹⁾. Damit wird jedoch die Bedeutung des bereits geschaffenen und in Normen gesetzten Rechts nicht gemindert. Im Gegenteil: die vorhandenen Gesetze und Verordnungen zur Regelung der gesellschaftlichen Beziehungen in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben große Bedeutung. Nur dann, wenn sie nicht richtig, d. h. nicht im Interesse der Förderung des Neuen angewendet wurden, dienen sie nicht der Durchsetzung der neuen gesellschaftlichen Beziehungen.

So trat z. B. der Beirat für Fragen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften beim Rat des Bezirkes Rostock, der, wie gesetzlich vorgeschrieben, vierzehntäglich tagen und Maßnahmen zur Förderung der Produktionsgenossenschaften beraten soll, erst zusammen, nachdem mehrere Monate verstrichen waren.

Sehr hoch ist auch die Zahl der Verstöße gegen die Statuten der Genossenschaften durch Genossenschaftsmitglieder, Genossenschaften und staatliche Organe. Dies zeigt, daß in der praktischen Durchführung der Gesetze Mängel bestehen und die demokratische Gesetzlichkeit nicht eingehalten wird. Dies bedeutet jedoch, auf die Möglichkeit zu verzichten, mit Hilfe des neuen Rechts auf die Festigung und Erweiterung der sozialistischen Basis unseres Staates einzuwirken. W. I. Lenin lehrt uns in seinem Werk „Über die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht“, in dem die wichtigsten Aufgaben in der Periode der sozialistischen Umgestaltung dargelegt sind, daß es darauf ankommt, das in die Tat umzusetzen, was bereits dekretiert ist; denn „die Hauptaufgabe des Augenblicks besteht gerade in der Konzentrierung aller Anstrengungen auf die sachliche, praktische Verwirklichung der Grundlagen jener Umgestaltungen, die bereits Gesetz, aber noch nicht Wirklichkeit sind²⁾“.

II

Die Justizorgane tragen als wichtiges Instrument der Staatsmacht der Arbeiter und Bauern bei dem Schutz und der Förderung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften eine besonders große Verantwortung. Mit der Durchsetzung der unbedingten Einhaltung der Gesetzlichkeit schaffen die Justizorgane Voraussetzungen für die weitere Festigung der schon bestehenden Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, damit diese beispielgebend wirken und den verstärkten genossenschaftlichen Zusammenschluß der werktätigen Bauern fördern.

Auf der III. LPG-Konferenz sagte Walter Ulbricht:

„Mit der Bildung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entwickelt sich eine neue Klasse in der Gesellschaft, . . . entwickeln sich die Genossenschaftsbauern selbst zu Menschen, die bewußt die Grundlagen des Sozialismus in der Landwirtschaft schaffen und sich fest mit der Arbeiterklasse verbunden fühlen.“

Diese gesellschaftlich notwendige Entwicklung vollzieht sich im schärfsten Gegensatz zu den rückständigen und feindlichen Elementen des Dorfes. Mit allen Mitteln und Methoden versuchen diese Elemente, die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu untergraben und zu sprengen. Durch Diffamierung von Genossenschaftsbauern und Anwendung von Methoden des Terrors wollen unsere Gegner fortschrittliche Einzelbauern vom Eintritt in die Genossenschaften abhalten. Es ist die Aufgabe der Justizorgane, diese Erscheinungen des verschärften Klassenkampfes wachsam und sorgfältig zu studieren und in parteilicher Anwendung unserer demokratischen Gesetze die konterrevolutionären Kräfte zu unterdrücken, schwankende Elemente zu erziehen und dadurch zur Festigung der neuen Verhältnisse im Dorf beizutragen.

Manche Funktionäre der Justiz erkennen jedoch häufig die Schwerpunkte und Probleme nur ungenügend und unterschätzen den Klassenkampf in seinen ständig wechselnden Formen. Sie konzentrieren sich in ihrer Arbeit nicht hinreichend auf die Fragen des Schutzes und der Förderung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Es zeigt sich, daß in diesen Fragen nicht bei allen Justizfunktionären völlige Klarheit besteht. Zwar sehen sie im Schutz der Genossenschaften ihre Aufgabe, jedoch achten sie noch ungenügend darauf, daß ihr Einwirken der weiteren Festigung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften dienen und zum genossenschaftlichen Denken erziehen muß. Ein Verfahren gegen Mitglieder oder Funktionäre einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft kann daher mit

¹⁾ vgl. NJ 1955 S. 594, wo Rosenau bereits einige, dieser Rechtsprobleme kurz dargelegt hat.

²⁾ W. I. Lenin, Ausgew. Werke in 2 Bänden, Bd. n, S. 369, Moskau 1947.